

## Allgemeine Bedingungen (AGB)

### Allgemein

Lippuner Energie- und Metallbautechnik AG (im Vertrag Auftragnehmer genannt) verpflichtet sich, die Facility Servicearbeiten durch geschultes Fachpersonal ausführen zu lassen.

Das Personal des Auftragnehmers macht auf eventuelle Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten oder auf Unregelmässigkeiten im Energieverbrauch aufmerksam.

Der Auftragnehmer ist bereit, gegen separate Bezahlung an den Einrichtungen während der Vertragsdauer, Änderungen und Erweiterungen vorzunehmen.

Der Auftragnehmer unterscheidet zwischen

- Eigene Anlagen, erstellt durch die Firma Lippuner Energie- und Metallbautechnik AG, sämtliche Betriebs- und Revisionsunterlagen inkl. Elektroschema und alle wichtigen Planunterlagen sind beim Auftragnehmer archiviert.
- Fremdanlagen, erstellt durch eine andere Firma, die Betriebs- und Revisionsunterlagen werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Bei nicht vollumfänglichen Betriebs- und Revisionsunterlagen oder bei nicht befriedigendem Betrieb ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Eintrittsinspektion durchzuführen.

Die Eintrittsinspektion umfasst das Beheben von Störungen und den Einbau von technischen Verbesserungen auf einen für die einwandfreie Instandhaltung erforderlichen Stand.

Die Kosten der Eintrittsinspektion gehen zu Lasten des Auftraggebers. Verweigert der Auftraggeber die Eintrittsinspektion, fällt der Facility Servicevertrag dahin.

### Pflichten des Kunden

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umgebungsbedingungen gemäss Betriebsvorschriften eingehalten, die Betriebsvorschriften genau beachtet und die Einrichtungen vom Betreiberpersonal mit grosser Sorgfalt bedient werden. Eingriffe in die Einrichtungen werden nur von Personen gemacht, die vom Auftragnehmer dazu ermächtigt sind.

Der Kunde sorgt dafür, dass dem Personal des Auftragnehmers der Zutritt zu den Anlagen gewährt, sowie, wenn nötig, eine Fachbegleitung zur Seite gestellt wird.

Wartezeiten, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde sorgt dafür, dass immer ein Visumberechtigter zur Zeit der Arbeiten anwesend ist, um die anfallenden Rapporte zu visieren.

### Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die nachweislich von seinem oder von ihm beauftragten Personal bei der Durchführung von Arbeiten an den Einrichtungen schuldhaft verursacht werden. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Einrichtungen selber entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden.

Der Auftragnehmer kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Erfüllung des Vertrages aus Gründen die ausschliesslich der von Lippuner Energie- und Metallbautechnik AG zu beachtender Sorgfaltspflicht unterliegen, nicht möglich ist.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden und deren Folgen, welche auf Reparaturen, Instandhaltung oder unsachgemässe Behandlung durch das Betreiberpersonal oder Dritter, ausser vom Auftragnehmer ermächtigte Personen, zurückzuführen sind und lehnt auch jegliche Garantie dafür ab.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden und deren Folgen, die auf höhere Gewalt oder äussere Einrichtungen wie Feuchtigkeit, Luftverunreinigung, Erschütterungen, Krieg usw. zurückzuführen sind.

### Inspektionen

Die Inspektionen können durch ausgebildete Servicetechniker ausgeführt werden.

### Garantie

Bei der Instandhaltung wendet der Auftragnehmer die erforderliche Sorgfaltspflicht an.

Die Gewährleistung beschränkt sich auf die unentgeltliche Nachbesserung der Instandhaltungsarbeit, die Beseitigung nicht behobener Mängel, die Reparatur oder den Austausch mangelhafter Teile oder Materialien.

Der Auftragnehmer gewährt auf ersetzte Teile 6 Monate Garantie.

Die Garantiefrist läuft bis 30 Tage nach Beendigung des Vertrages.

### Vom Vertrag ausgeschlossene Leistungen

Ausgeschlossen sind alle Arbeiten an elektrischen und sonstigen Installationen ausserhalb der im Vertrag spezifizierten Einrichtungen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Arbeiten, welche nicht zur Erhaltung der Betriebssicherheit der Einrichtungen gehören, wie zum Beispiel Spritzen und Auffrischen von Gehäusen, Ein- und Ausbau von Zusatzgeräten, Erweiterungen etc. sowie Arbeiten im Zusammenhang mit Standortwechsel der Einrichtungen.

Die Behebung von Schäden im Zusammenhang mit Unfall, zweckentfremdetem Einsatz, Umwelteinflüssen, Einwirkungen von nicht durch den Auftragnehmer gewarteten Apparaten, höherer Gewalt, usw. sind ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einsätzen während der Garantiezeit der Anlage, bei der das Verschulden der Störung auf Drittpersonen nachweislich zurückzuführen ist, wird der Einsatz dem Kunden verrechnet.

**Vertragsdauer und Kündigung**

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner auf das vereinbarte Datum in Kraft. Bei bestehenden Anlagen jedoch frühestens mit Abschluss einer eventuell erforderlichen Eintrittsinspektion und Instandsetzung, wo nötig.

Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des betroffenen Jahres gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr und ist dann ebenfalls mit dreimonatiger Frist vor seinem Ablauf kündbar. Die Kündigung hat schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Ist nicht mehr sichergestellt, dass auch nach Einsatz aller angemessenen Bemühungen, eine zuverlässige Funktionsfähigkeit eines Gerätes erhalten werden kann, darf der Auftragnehmer dieses Gerät unter Reduzierung der entsprechenden Kosten vom Vertrag ausschliessen, sofern nicht der Kunde eine Generalrevision auf seine Kosten verlangt.

Eine Vertragsänderung muss drei Monate vor Inkraftsetzung der Änderung bekannt gegeben werden.

Ohne Einhaltung einer Frist kann Lippuner Energie- und Metallbautechnik AG den Vertrag kündigen, wenn:

- Zusätzlicher Instandhaltungsaufwand dadurch entsteht, dass die Anlage von nicht eingewiesenen Personen benutzt oder nicht zu Lippuner Energie- und Metallbautechnik AG gehörendem Fachpersonal repariert oder gewartet wurde
- Die Instandhaltung durch nicht von Lippuner Energie- und Metallbautechnik AG durchgeführte Änderungen der Anlage beeinträchtigt wird
- Die Umgebungsbedingungen von Rechnern und Peripheriegeräten nicht mehr den Installationsrichtlinien entsprechen.

Überlässt der Auftraggeber die Anlage Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Gebührenzahlung für die Dauer des Vertrages bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit Zustimmung der Lippuner Energie- und Metallbautechnik AG in diesen Vertrag eintritt. Lippuner Energie- und Metallbautechnik AG kann dem Eintritt des Dritten in den Vertrag nur aus wichtigen Gründen widersprechen.

**Zahlungsbedingungen**

In den Gebühren inbegriffen ist die Mehrwertsteuer. Weitere indirekte Steuern und Gebühren, einschliesslich einer allfälligen Erhöhung der MwSt., gehen zu Lasten des Kunden. Die Rechnungsstellung für die Arbeiten erfolgt nach deren Abschluss, bei grösseren und länger dauernden Arbeiten quartalsweise.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

Das Recht zur Verrechnung von Gegenansprüchen, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

Die Instandhaltungsgebühren einzelner oder aller in diesem Vertrag erfassten Geräte können mittels schriftlicher Anzeige unter Beachtung einer dreimonatigen Mitteilungsfrist geändert werden. Der Kunde hat das Recht, innert dreissig Tagen nach Ankündigung einer Erhöhung der Instandhaltungsgebühr, schriftlich auf die weitere Instandhaltung der betroffenen Geräte auf Ende der Mitteilungsfrist zu verzichten.

Die Vertragsgebühr und die allgemeinen Tarife dieses Vertrages kann jährlich der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

**Tarife**

Arbeiten nach Aufwand werden anhand der allgemein gültigen Regietarifen der Firma Lippuner Energie- und Metallbautechnik AG abgerechnet. Falls eine Regievereinbarung unterzeichnet wurde, geht diese den allgemein gültigen Regietarifen vor.

**Alarmierung (fair use)**

Der Auftragnehmer geht von einer, aus Erfahrung „üblichen“ Anzahl Alarm-, respektive Störmeldungen aus. Wird diese Anzahl mehrmals und deutlich im Jahr überzogen, wird der Auftragnehmer den Kontakt mit dem Auftraggeber suchen, um die Situation zu besprechen und Gegenmassnahmen einzuleiten (Service, Wartung, Reparatur der betroffenen Anlagen). Der Auftragnehmer behält sich die Möglichkeit vor, sofern vom Auftraggeber keine Gegenmassnahmen ergriffen werden, die Verursacher der übermässigen Alarme in der Funktion einzuschränken, respektive nach Absprache ausser Betrieb zu nehmen.

**Schlussbestimmungen**

Mit dem Abschluss dieses Vertrages sind alle früheren Vereinbarungen zur Instandhaltung der gleichen Geräte ungültig.

Lippuner Energie- und Metallbautechnik AG ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

Nebenabreden und Vertragsänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und ausdrücklich als Nachtrag zu diesem Instandhaltungsvertrag bezeichnet werden.

Der Auftraggeber gestattet der Lippuner Energie- und Metallbautechnik AG, bzw. dessen Beauftragten, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen während der üblichen Geschäftszeiten von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr - in Ausnahmefällen auch ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten - Zutritt zu den Anlagen.

Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz des Auftragnehmers.